

stimmt ausgesprochenen Ansicht wieder zurückgehe, und ich muß dabei fest stehen bleiben, daß die Beschwerde so formell als materiell begründet ist. Wenn man endlich erwähnte, es sei angemessen und rathlich, die Frage, wenn eine doctrinelle und wenn eine authentische Interpretation von Nöthen sei, zu umgehen, da es nicht wünschenswerth sei, wenn Fragen, die so wichtiger Natur seien, und das Interesse der Stände und der Regierung so nahe berührten, zur Discussion gelangten, so bin ich dieser Ansicht nicht. Es ist möglich, daß solche Debatten vielleicht unangenehme Berührungen zur Folge haben; allein besser ist es immer, die Grenzen der gegenseitigen Rechte bei Zeiten festzustellen, als über solche Fragen ängstlich hinwegzugehen, um damit das Uebel noch größer zu machen. Nein, ich glaube, wenn die Grenze zu verwischen sich anfängt, da darf man keinen Tag zögern, sie, sollte es selbst lebhafteste Erörterungen geben, aufs Neue festzustellen und zu regeln.

v. Posern: Durch die Rede des Herrn v. Carlowitz sehe ich mich veranlaßt, noch einmal auf das, was ich vorher äußerte, zurückzukommen. Ich kann, was ich gesagt, nicht zurücknehmen, wenigstens insofern nicht, als ich die Ueberzeugung habe, unser Gutachten würde auch dem betreffenden Ministerium klarer und unsre Ansicht somit überzeugender gewesen sein, wenn wir mehr Zeit und Ruhe hätten darauf verwenden können. Dergleichen Fragen, wie z. B. die über die Grenze zwischen der doctrinellen und authentischen Interpretation und alles, was hierbei noch einschlägt, erfordern ein tieferes Eingehen, als es der Deputation zur Zeit möglich war. — Gewiß liegt kein Vorwurf für den Herrn Referenten herein, denn er bemerkte ja zu Anfang seiner Rede selbst, daß er sich vorbehalten müsse, noch mündlich Mehres hinzuzufügen, weil das Deputationsgutachten hätte zu schnell bearbeitet werden müssen; etwas anderes habe auch ich nicht gesagt.

Bürgermeister Hübler: Ohne weiter in das Specielle der Sache einzugehen, erlaube ich mir blos zu Motivirung meiner Abstimmung die Bemerkung, daß meiner Ueberzeugung nach die Verordnung der Staatsregierung materiell vollkommen begründet ist, und daß sie der Tendenz des Ablösungsgesetzes vollständig entspricht. Dagegen habe auch ich die gerügten Bedenken gegen die Form derselben nicht zurückweisen und in der fraglichen Auslegung, die ich wohl eine Abänderung des Gesetzes nennen möchte, eine doctrinelle Interpretation nicht finden können. Darum trete ich allerdings, was die Form anlangt, den Ansichten der Deputation bei.

Staatsminister v. Könnert: Es ist die Verfügung des Ministeriums des Innern, worin dasselbe seine Ansicht über die Auslegung der betreffenden §. dargelegt hat, in einer doppelten Hinsicht angefochten worden; einmal die materielle Entscheidung selbst, wie sie gegeben worden ist, und zweitens in formeller Hinsicht oder in Ansehung des Rechts, eine solche Erläuterung zu geben. Die Einwendung gegen die materielle Richtigkeit der Entscheidung übergehe ich; das Ministerium des Innern hat die Gründe für seine Auslegung bereits

ausführlich entwickelt; dagegen erlaube ich mir über die Richtigkeit der Form und über das Befugniß des Ministerii zu jener Erläuterung, Einiges zu bemerken. Es ist der hiergegen erhobene Einwand in der That, meine Herren, in so freundlichen Worten auch die Deputation in ihrem Berichte, und selbst die Sprecher in der Kammer sich hierbei gegen die Regierung ausgesprochen haben, doch so ernster Natur, daß ich darüber zu sprechen mir erlauben muß. Ernst, weil hierdurch in der That das Recht der Regierung und die ganze Verwaltung bedroht wird; ernst um deshalb, weil hier dem Ministerium nichts Geringeres vorgehalten wird, als daß es gegen die Verfassungsurkunde gehandelt habe. Es hat die Deputation die Ansicht aufgestellt, als sei von dem Ministerium eine authentische Interpretation ertheilt und, da diese ohne ständische Zustimmung nicht erfolgen dürfe, die Verfassung verletzt worden. Es ist aber die vom Ministerium des Innern gegebene Interpretation keine authentische, sondern nur eine doctrinelle. Ich erlaube mir um so mehr hier auf den Unterschied der doctrinellen Interpretation von der authentischen einzugehen, als ich bereits verschiedentlich in der Kammer Klagen darüber hören mußte, daß Behörden und Gerichte sich eine Interpretation der Gesetze erlaubt hätten. Die authentische Interpretation unterscheidet sich von der doctrinellen nicht durch die Art der Auslegungskunst, die man anwendet, um den Zweifel zu lösen, nicht durch die objectiven Gründe, aus denen man sich für die eine oder andere Ansicht ausspricht, sondern nur in folgenden zwei Punkten, einmal durch die Wirkung und zweitens durch die Art und Weise, wie sie entsteht: oder das Subject, was die Interpretation giebt. Die authentische Interpretation erfolgt durch den Gesetzgeber, sie ist daher nach d. r. Verfassungsurkunde dem König mit Zustimmung der Stände vorbehalten. Die doctrinelle Auslegung gehört nicht vor die Stände, sie gehört vor die Behörden, welche das Gesetz anzuwenden haben. Ja ohne das Recht doctrineller Auslegung ist die Ausübung der richterlichen Function, ist die öffentliche Verwaltung undenkbar. Der Kläger, wenn er einen Anspruch verfolgt und ein Gesetz dafür anzieht, legt das Gesetz aus, der Gegner, indem er sich dagegen vertheidigt und dem Gesetz eine andere Deutung giebt, legt es auch aus, und der Richter, soll er den Streit entscheiden, kann dies nur dadurch thun, daß er das Gesetz ebenfalls auslegt, oder den Sinn ausspricht, den er in dem Gesetze findet. Auch die Verwaltungsbehörden, wenn sie ein Gesetz anzuwenden oder auszuführen haben, können dies nicht anders thun, als indem sie es auslegen. Der zweite Unterschied liegt in der Wirkung. Die authentische Interpretation ist eine Gesetzesvorschrift mit Gesetzeskraft, von welcher daher nicht zurückgegangen werden kann, als bis ein neues Gesetz gegeben worden ist, und eben aus diesem Grunde um dieser Wirkung willen ist sie lediglich dem Gesetzgeber vorbehalten. Die doctrinelle Interpretation bezieht sich nur auf die einzelnen Fälle, in welchen das Gesetz eben zur Anwendung gebracht wird. Sie hat keine bindende Kraft für die Behörden, wie die Gesetze, sie hat keine bindende Kraft für künftige Fälle und Zeiten; von ihr kann jederzeit wieder abgegangen werden